Wer kann Testamentsvollstrecker sein?

Testamentsvollstrecker kann grundsätzlich jede Person sein. Es empfiehlt sich jedoch dringend, eine juristisch ausgebildete Person - im Regelfall einen Rechtsanwalt - mit der Testamentsvollstreckung zu beauftragen, da im Rahmen der Testamentsvollstreckung schwierige rechtliche Sachverhalte (Abwehr von Pflichtteilsansprüchen, Bedienung von Vermächtnissen, Abwicklung der Erbschaftssteuer, Veräußerung von Immobilien etc.) bearbeitet werden müssen. Die Person des Testamentsvollstreckers sollte im Testament bereits benannt sein.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Rechtsanwalt

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Licencié en droit

Hauptstraße 25 · 82140 Olching

Telefon: 08142 - 422 27-0
Telefax: 08142 - 422 27-29

info@kanzlei-rainer.de

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Gerne beraten und unterstützen wir Sie außergerichtlich und gerichtlich insbesondere in folgenden Bereichen:

Erstellung von Testamenten

Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Testamentsvollstreckung

Übertragungen zu Lebzeiten

Schenkungen

Erbschaftssteuer

Schenkungssteuer

Geltendmachung und Abwehr von Vermächtnissen

Erbrecht mit Auslandsbezug

Errichtung und Verwaltung von Stiftungen

Kauf, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien

Patientenverfügungen, Betreuungen und Vorsorgevollmachten

Wir kooperieren mit erfahrenen Rechtsanwälten im Ausland.

Rechtsanwalt Markus Sebastian Rainer steht Ihnen auch gerne als Testamentsvollstrecker zur Verfügung.

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Testaments-vollstreckung

www.kanzlei-rainer.de

Welche Aufgaben hat ein Testamentsvollstrecker?

Der Testamentsvollstrecker ist der Beauftragte des Erblassers über dessen Tod hinaus. Seine Aufgaben werden dem Testamentsvollstrecker daher im Testament des Erblassers vorgegeben.

Abwicklung des Nachlasses

Wichtigste Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Abwicklung des Nachlasses, also im Regelfall die Veräußerung der Nachlassgegenstände und die Auszahlung der Erbteile. Außerdem muss sich der Testamentsvollstrecker um alle steuerlichen Angelegenheiten kümmern und insbesondere die Erbschaftssteuererklärung abgeben.

Pflichtteilsansprüche

Der Erblasser kann jedoch auch weitere Aufgabenfelder des Testamentsvollstreckers bestimmen und ihn beispielsweise mit der Abwicklung von Pflichtteilsansprüchen betrauen.

Wertgutachten für Immobilien

Wenn im Nachlass Immobilien enthalten sind, die nicht verkauft, sondern einzelnen Erben übertragen werden sollen, kann der Testamentsvollstrecker damit beauftragt werden, Wertgutachten hinsichtlich der Immobilien einzuholen, um eine gerechte Verteilung des Nachlasses zu gewährleisten.

Der Testamentsvollstrecker übernimmt darüber hinaus, wenn der Erblasser dies wünscht, die Abwicklung des gesamten Nachlasses, beispielsweise die Räumung der Wohnung, die Auszahlung von Vermächtnissen, die Abgabe noch ausstehender Einkommensteuererklärungen, die Kündigung von Versicherungsverträgen oder die Nebenkostenabrechnung für vermietete Wohnungen.

Verwaltungsvollstreckung/Dauertestamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker kann außerdem damit beauftragt werden, die Erbschaft oder Teile davon dauerhaft zu verwalten und nur Erträge oder Teilbeträge an die Erben auszuzahlen. Dies ist insbesondere bei Menschen sinnvoll, die dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen sind. Hier ist es die Aufgabe des Testamentsvollstreckers, das Vermögen gerade nicht an den beeinträchtigten Erben auszuzahlen, da ansonsten der Sozialhilfeträger sofort auf das Vermögen zugreifen würde. Der Testamentsvollstrecker muss das Vermögen stattdessen verwalten und z. B. dem sozialhilfeberechtigten Kind aus den Erträgen Vergünstigungen wie beispielsweise eine verbesserte medizinische Versorgung, den behindertengerechten Umbau der Wohnung, kleine Reisen und andere Annehmlichkeiten finanzieren. Ähnliche Konstruktionen empfehlen sich, wenn der Erbe noch minderjährig ist, sich in dauerhaften finanziellen Schwierigkeiten befindet oder aus sonstigen Gründen nicht zur Verwaltung von Vermögen im Stande ist.

Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll?

Eine Testamentsvollstreckung ist immer dann sinnvoll, wenn Streit zwischen den Erben vermieden werden soll. Bereits eine Erbengemeinschaft, die aus nur zwei Personen, beispielsweise zwei Geschwistern entsteht, kann sehr streitanfällig sein, wenn sich beispielsweise eine Immobilie im Nachlass befindet und die Erben darum streiten, ob die Immobilie verkauft oder vermietet werden soll oder ob einer der Erben sie übernimmt. Falls einer der Erben sie übernimmt, kann Streit darüber entstehen, welche Ausgleichszahlungen er an den anderen Erben zu leisten hat.

Je größer eine Erbengemeinschaft ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für Streitigkeiten. Die Konflikte beziehen sich dabei nicht nur auf die Verteilung des Nachlasses, sondern auch auf die Frage, wer sich um die Verwaltung des Vermögens während der Auseinandersetzungsphase kümmern soll, also beispielsweise für die Verwaltung von vermieteten Wohnungen oder die Instandhaltung einer Nachlassimmobilie verantwortlich ist, und wie die Verwaltung konkret durchgeführt werden soll.

In allen diesen Fällen ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sehr sinnvoll, um lange Streitigkeiten zwischen den Erben zu vermeiden, Anwalts- und Gerichtskosten zu sparen und den Nachlass zügig und konfliktfrei abzuwickeln.

Eine Testamentsvollstreckung ist darüber hinaus sinnvoll, wenn der Erbe aufgrund einer Einschränkung nicht in der Lage ist, sich um den Nachlass adäquat zu kümmern, wenn der Erbe minderjährig oder überschuldet ist oder wenn der Nachlass dauerhaft verwaltet werden soll.

Wie wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt?

Ein Testamentsvollstrecker wird nur eingesetzt, wenn der Erblasser dies ausdrücklich im Testament angeordnet hat.

Was kostet eine Testamentsvollstreckung?

Zu Lebzeiten des Erblassers kostet eine Testamentsvollstreckung gar nichts. Erst nach dem Tod des Erblassers entstehende Honoraransprüche des Testamentsvollstreckers, die sich nach der Höhe des Nachlasses und nach der Schwierigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten richten.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT